



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Eidg. Finanzdepartement
3003 Bern

Appenzell, 3. Oktober 2019

Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Juni 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie begrüsst und unterstützt die in der Vorlage vorgesehenen rechtlichen Neuerungen und Anpassungen grundsätzlich, wobei sie punktuelle Nachbesserungen im Sinne des ausgefüllten Fragebogens als wichtig und hilfreich erachtet.

Die Neuerungen und Anpassungen bezüglich der elektronischen Verfahren im Steuerbereich nehmen das wichtige Anliegen der Vereinfachung des Kontakts zwischen der Steuerkundschaft und den Steuerbehörden über elektronische Kanäle auf und lassen den Kantonen in ihrem Zuständigkeitsbereich Freiraum für sachgerechte und bürgerfreundliche Lösungen, die Rücksicht nehmen auf in der Praxis bereits erfolgreich etablierte elektronische Verfahren.

Bei den Durchführungsbestimmungen begrüsst die Standeskommission die gesetzessystematischen Vereinfachungen und die Aufhebung von nicht mehr benötigten Übergangsbestimmungen. Die Standeskommission erneuert und bekräftigt aber ausdrücklich den schon bei früheren Geschäften und Anlässen gestellten Antrag nach expliziter gesetzlicher Verankerung einer «Frist von in der Regel mindestens 2 Jahren» für die Umsetzung von Bundesrecht ins kantonale Recht, wie es auch der Verständigung im Rahmen des föderalistischen Dialogs zwischen Bundesrat und Konferenz der Kantonsregierungen entspricht.

In der Beilage erhalten Sie den ausgefüllten Fragebogen, in dem in strukturierter Weise auf die technischen, organisatorischen und rechtlichen Detailfragen rund um die geplanten elektronischen Verfahren im Steuerbereich und die Vereinfachung der Durchführungsbestimmungen im StHG eingegangen wird.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Beilage:
Fragebogen

Zur Kenntnis an:

- vernehmlassungen@estv.admin.ch
- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell



Vorentwurf zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich

Fragebogen zur Vernehmlassung

Stellungnahme von: Kanton Appenzell Innerrhoden

I. Bundesgesetz über die direkte Steuer (DBG)

1.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben (z.B. der Steuererklärung) die Identifizierung und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen?
Antwort	Wir begrünnen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Sie lässt den Kantonen Freiraum für eine auf ihre Bedürfnisse und ihre bereits bestehenden elektronischen Angebote ausgerichtete Umsetzung im kantonalen Recht und in der kantonalen Vollzugspraxis.
2.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt?
Antwort	Wir begrünnen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Sie lässt den Kantonen Freiraum bei der praktischen und technischen Umsetzung der Vorgabe.
3.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Steuerpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen?
Antwort	Wir begrünnen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Aus Sicht der Kantone ist insbesondere zu begrünnen, dass sie elektronische Zustellungen vorsehen <i>können</i> , aber nicht <i>müssen</i> . Jeder Kanton kann nach seinen eigenen Rahmenbedingungen und entsprechend seiner eigenen Kosten-Nutzen-Analyse entscheiden, ob, ab wann und für welche Dokumente er eine elektronische Übermittlung anbieten möchte.
4.	Weitere Bemerkungen zu den DGB-Änderungen?
Antwort	Keine weiteren Bemerkungen.

II. Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)

5.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben (z.B. der Steuererklärung) die Identifizierung und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen? (<i>Verweis zur Antwort auf Frage 1 möglich</i>)
Antwort	Stellungnahme analog Frage 1, das heisst wir begrüssen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung.

6.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt? (<i>Verweis zur Antwort auf Frage 2 möglich</i>)
Antwort	Stellungnahme analog Frage 2, das heisst wir begrüssen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung.

7.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Steuerpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen? (<i>Verweis zur Antwort auf Frage 3 möglich</i>)
Antwort	Stellungnahme analog Frage 3, das heisst wir begrüssen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung.

8.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die Durchführungsbestimmungen (E-Art. 72 StHG) zu vereinfachen, indem neu eine allgemein gültige Schlussbestimmung vorgesehen wird und die Übergangsbestimmungen (72a-s und 72u-w) aufgehoben werden?
Antwort	<p>Wir beantragen, Art. 72 Abs. 1 StHG abweichend vom Vorschlag des Bundesrats wie folgt zu formulieren:</p> <p>«Die Kantone passen ihre Gesetzgebung den Bestimmungen dieses Gesetzes auf den Zeitpunkt von deren Inkrafttreten an. Bei der Festsetzung des Zeitpunkts für die Inkraftsetzung nimmt der Bund Rücksicht auf die Kantone <u>und lässt ihnen in der Regel eine Frist von mindestens zwei Jahren für die Umsetzung ins kantonale Recht.</u>»</p> <p>Begründung: Ohne diese Anpassung sind grosse Zweifel angebracht, dass auf die Zeitbedürfnisse der Kantone für kantonale Umsetzungsbestimmungen künftig ausreichend Rücksicht genommen wird, wenn die bisher für Gesetzgebungsverfahren üblicherweise eingehaltene mindestens 2-jährige Anpassungsfrist einmal nicht mehr explizit im Gesetz steht.</p>

	Mit den übrigen vorgeschlagenen Anpassungen in den Art. 72 Abs. 2 und Art. 72a-s und 72u-w StHG sind wir einverstanden, ebenso mit der Beibehaltung der bisherigen Art. 72t und 72x StHG, welche zu Recht nicht aufgehoben werden.
--	--

9.	Weitere Bemerkungen zu den StHG-Änderungen?
Antwort	Keine weiteren Bemerkungen.

- III. Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (E-Art. 34a und 35a)**
Bundesgesetz über die Stempelabgaben (E-Art. 41a)
Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (E-Art. 65a)
Bundesgesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (E-Art. 4a StAhiG)
Bundesgesetz über den internationalen Informationsaustausch in Steuersachen (E-Art. 28a AIAG)
Bundesgesetz über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte internationaler Konzerne (Art. 22a ALBAG)

10.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach der Bundesrat die elektronische Durchführung vorschreiben und dabei die Modalitäten regeln kann?
Antwort	Mangels direkter Betroffenheit der kantonalen Steuerbehörden verzichten wir auf eine vertiefte Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen und halten stattdessen in allgemeiner Weise fest, dass die Bestrebungen des Bundes zur Vereinfachung des elektronischen Verkehrs zwischen den Behörden und der Bevölkerung und den Unternehmen ganz grundsätzlich zu begrüßen sind. Es wird im ureigenen Interesse des Bundes und Bundesrats liegen, die Modalitäten für den elektronischen Verkehr mit den Bundesbehörden so einfach und pragmatisch wie möglich zu formulieren, damit die angebotenen Kanäle und Dienstleistungen effektiv auf Kundeninteresse stossen und rasch eine grosse Verbreitung im Tagesgeschäft finden.

11.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach der Bundesrat bei elektronischen Verfahren die Regeln zur Fristwahrung abweichend vom VwVG regeln kann?
Antwort	Wir verzichten analog Frage 10 auf eine detaillierte inhaltliche Stellungnahme.

12.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die ESTV bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben die Identifizierung der betroffenen Personen und die Datenintegrität sicherzustellen hat?
Antwort	Wir verzichten analog Frage 10 auf eine detaillierte inhaltliche Stellungnahme.

13.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt?
Antwort	<p>Die Frage 13 bezieht sich konkret auf E-Art. 35a Abs. 2 VStG, also auf die elektronischen Eingaben der Steuerkundschaft an die kantonalen Steuerbehörden.</p> <p>Aus dem Gesamtzusammenhang der Vernehmlassungsvorlage und gemäss Bestätigung der ESTV vom 11. Juli 2019 ist es bei E-Art. 35a Abs. 2 VStG die Idee, das elektronische Verfahren analog den Bestimmungen im DBG (Fragen 1 bis 4) und im StHG (Fragen 5 bis 9) zu regeln. Wir begrüssen dies, weil es von grosser Wichtigkeit ist, dass die Verfahren für DBG-, StHG- und VStG-Zwecke gerade bei den Eingaben an die kantonalen Steuerbehörden, namentlich bei den Verrechnungssteueranträgen von natürlichen Personen, die zumeist zusammen mit den Steuererklärungen für Einkommens- und Vermögenssteuerzwecke eingereicht werden, eng aufeinander abgestimmt sind.</p>

14.	Weitere Bemerkungen?
Antwort	Keine weiteren Bemerkungen.

IV. Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

15.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Steuerbehörden aller Stufen die AHV-Nummer systematisch verwenden dürfen (Art. 36a Abs. 2) und dass die Versicherungsorganisationen verpflichtet werden, bei der Meldung von Kapitaleistungen die AHV-Nummer zu verwenden? (E-Art. 38 Abs. 4 VStG).
Antwort	Wir begrüssen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Eine eindeutige Zuordnung der Meldungen und weiteren Vorgängen auf die effektiv betroffenen Personen via AHV-Nummer vereinfacht das Verfahren für alle Beteiligten und liegt auch im Interesse des Datenschutzes (Schutz vor fehlerhaften manuellen Zuordnungen an die falschen Personen/Dossiers).

16.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach die nach Art. 19 meldepflichtige Person ihre nach Vertrag geschuldete Versicherungsleistung bis zum Erhalt der AHV-Nummer aufschieben darf ohne damit in Verzug zu geraten? (<i>E-Art. 38 Abs. 5 VStG</i>).
Antwort	Wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Die AHV-Nummer erlaubt die eindeutige Zuordnung von Meldungen und weiteren Vorgängen auf die effektiv betroffenen Personen/Dossiers. Sie dient als wirksamer Schutz vor ärgerlichen Verwechslungen und Irrläufern, wie sie sonst im grossen Massengeschäft trotz grosser Sorgfalt vorkommen können.

17.	Weitere Bemerkungen zu den VStG-Änderungen?
Antwort	Keine weiteren Bemerkungen.

V. Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe

18.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben die Identifizierung des Ersatzpflichtigen und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen? (<i>E-Art. 30a Abs. 1</i>)
Antwort	Wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung.

19.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben durch den Ersatzpflichtigen elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt? (<i>E-Art. 30a Abs. 2</i>)
Antwort	Wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung.

20.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Ersatzpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen? (<i>E-Art. 30a Abs. 3</i>)
Antwort	Wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung.

VI. Umsetzung

21.	Haben Sie Bemerkungen zur praktischen Umsetzung dieser Gesetzesänderungen?
Antwort	Nein.

Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:

Name / Vorname: Nef Werner

Telefon-Nummer: 071 788 94 11

E-Mail-Adresse: werner.nef@fd.ai.ch

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an: vernehmlassungen@estv.admin.ch